

B·E·M·K

RECHTSANWÄLTE

DANIEL BLAZEK
MARC ELLERBROCK
MICHAEL MALAR
DIRK KRONSBAIN *

* FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28 · 33602 BIELEFELD

Redaktion Diebewertung
Herrn Thomas Bremer
Jordanstraße 12

04177 Leipzig

BEMK RECHTSANWÄLTE
NIEDERWALL 28
33602 BIELEFELD
FON 0521.977940-0
FAX 0521.977940-10

BEMK RECHTSANWÄLTE
RAVENSBURGER STR. 32 A
88677 MARKDORF
FON 07544.93491-0
FAX 07544.93491-10

MAIL INFO@RAE-BEMK.DE
WEB WWW.RAE-BEMK.DE

UST-ID.NR.: DE 269 638 666

Datum:
11. November 2013

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
DB/AP

Infinus, Future Business, pro Finanzdienstleister – FAQ, EdW, nächste Schritte

Sehr geehrter Herr Bremer,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich gerne auf Ihre Anfrage vom 8. November 2013 zurück und möchte wie folgt ausführen:

I. FAQ von Beratern

In der Tat häufen sich die Anfragen von besorgten Beratern und Vermittlern nach dem weiteren Vorgehen in Sachen Future Business und Infinus. In den meisten Fällen geht es dabei um die folgenden Anliegen und Antworten:

1. Muss ich den Kunden/Anleger nun informieren?

Sie müssen es nicht, es bietet sich aber an. Andernfalls fragt sich der Kunde, warum er davon aus der Presse oder von einem Anlegeranwalt erfährt und nicht von seinem Berater.

2. Was kann ich dem Kunden sagen?

Bislang können Sie nur auf die Presseberichte verweisen. Es steht nicht fest, was geschehen ist und ob bzw. inwieweit dies überhaupt zu strafrechtlichen Konsequenzen führt. Niemand weiß bislang, ob und wie und auf welche Produkte sich das Ermittlungsverfahren tatsächlich auswirkt.

Mit Vermutungen sollten Sie sich zurück halten. Sie sind regelmäßig genauso unwissend hinsichtlich der aktuellen Vorgänge wie die betroffenen Anleger.

3. Sollen die Kunden die Produkte außerordentlich kündigen?

Da bislang nicht feststeht, was überhaupt geschehen ist und auf welche Produkte sich die aktuellen Vorgänge überhaupt ggf. beziehen, steht auch kein außerordentlicher Kündigungsgrund fest. Ordentliche Kündigungen stehen den Kunden frei. Es kommt auf eine Überprüfung des Einzelfalles an, ob sich dies derzeit lohnt.

Generell gilt, dass Sie nicht allzu sehr rechtliche Hinweise geben oder gar rechtsberatend tätig werden sollten.

4. Soll ich beim Haftungsdach und beim betroffenen Management nach Haftungsursachen fragen?

Dies sollten Sie schriftlich und mit Nachdruck beim jeweiligen Vertragspartner tun und auch auf schriftliche Antworten bestehen. Die gegebenen Antworten sollten Sie dann mit Recherchen aus der Realität abgleichen.

5. Können Berater und Vermittler für mögliche Straftaten des Managements in Anspruch genommen werden?

Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, jedenfalls dann nicht, wenn die Finanzdienstleister nichts davon wussten. Es ist auch noch abzuwarten, ob und welche Straftaten überhaupt wann verwirklicht worden sein sollen. Häufig konkretisieren sich entsprechende Vorwürfe auf Zeiträume nach Zeichnung, also nach abgeschlossener Finanzdienstleistung. Mit denen kann der Finanzdienstleister also bereits denklogisch nichts zu tun haben.

6. Werden sich die Anlegeranwälte trotzdem auf die Finanzdienstleister einschließen?

Ja. Denn bis aufgeklärt wurde, ob und was überhaupt geschah, wird viel Zeit vergehen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Finanzdienstleister über ein Haftungsdach agierte, was sie zu vermeintlich attraktiveren Zielscheiben macht, und dass für jedes einzelne Produkt geprüft werden muss, ob eine Haftung der Produktgesellschaft überhaupt in Betracht kommt (nur selten).

7. Ist die Inanspruchnahmemöglichkeit des Haftungsdachs begrenzt?

Hierzu müssen die Anbindungs- und Versicherungsverträge überprüft werden, bevor dies abschließend beurteilt werden kann. In der finanzwelt-Ausgabe 4/2013 wurde das „Haftungskapital“ mit 3,1 Mio. EUR angegeben. Dabei muss es sich aber nicht um die potenziellen Versicherungsleistungen handeln, sondern kann auch das Haftungskapital der AG darstellen.

8. Sonderproblematik EdW bei Wertpapieren

Das INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut wurde von der BaFin beaufsichtigt und verfügte über eine Lizenz zur Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung (Lizenznummer 118843). So haben über 850 Finanzdienstleister unter dem INFINUS-Haftungsdach Laufzeitprodukte, Investmentfonds und Vermögensverwaltungskonzepte vermittelt.

Das Institut war der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen aus Berlin (EdW) zugeordnet. Die EdW ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet, § 6 Abs. 1 EAEG (siehe detaillierter www.e-d-w.de). Rechtlicher Hintergrund ist, dass Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt werden sollen. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnung eines Kunden hält. Dabei gelten die Vorschriften (und Begrenzungen) des EAEG.

Das INFINUS Finanzdienstleistungsinstitut stellte sich auf der Internetpräsenz explizit als mit der EdW verbunden dar. Uns liegt auch seit heute eine von der INFINUS-Gruppe herausgegebene „Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)“ vor, die den Kunden vorgelegt wurde. In den ersten vier Absätzen wird Grundsätzliches zur Entschädigungseinrichtung geschrieben. Insgesamt entsteht der Eindruck einer entsprechenden grundsätzlichen Möglichkeit. Die Vermutung liegt daher nicht

ganz fern, dass Berater und auch Anleger einen vermeintlichen Anspruch auf Entschädigung im Ernstfall zur Grundlage ihrer Vertriebsaktivität oder Anlageentscheidung gemacht haben könnten.

Im fünften, kleineren Absatz des Informationsblattes findet sich sodann die Erklärung, dass die vom INFINUS Finanzdienstleistungsinstitut herausgegebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln nicht von der EdW geschützt werden.

Gleichzeitig wiederum berichten uns Mandanten, dass teilweise auf Schulungen ein gegenteiliger Eindruck entstand.

Hier gibt es also Klärungsbedarf. Dieser Komplex ist auch für die Berater und Vermittler sehr bedeutsam. Denn wo der Schaden des Anlegers anderweitig ausgeglichen wird, besteht grundsätzlich keine „doppelte“ Haftungsverpflichtung des Finanzdienstleisters oder seiner Versicherung. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob nun bei dem Anleger ein richtiger oder falscher Eindruck – je nach Produkt – davon entstand, dass die jeweilige Anlage durch die Regelungen des EAEG oder das EdW geschützt würden und wer für diesen Eindruck verantwortlich ist.

9. Droht eine Abwicklung von Produkten durch die BaFin?

Hierzu kann ich keine Aussage treffen, bis auf diejenige, dass es mich im Zusammenhang mit erhärteten Straftaten und den betroffenen Anlagen nicht wundern würde. Aber das ist, wie im derzeitigen Stadium fast alles, reine Spekulation.

II. Nächste Schritte

Es wird eine Haftungswelle auf die Berater zukommen, ähnlich den Vorgängen bei S&K, hier allerdings durch die Hoffnung der Anleger und deren Anwälte auf eine VSH (Finanzdienstleistungsinstitut, Haftungsdach) verstärkt sowie dadurch, dass die erfolgreicherer Anlegeranwälte infrastrukturell durch die Vorgänge in 2013 in der Regel sensibilisiert bzw. gut aufgestellt sind. Ich empfehle derzeit:

1. Sich nicht allzu spät einen anwaltlichen Spezialisten zu suchen, der das Risiko des Finanzdienstleisters prüft und Sie beim Troubleshooting unterstützt. Das mag in diesem Stadium noch nicht kriegsentscheidend klingen. Früher oder später werden die Anleger jedoch von Anlegeranwälten kontaktiert oder kontaktieren diese selbst. Aus der reinen Defensive heraus agiert man hin und wieder unentspannt. Sortieren Sie Ihre möglicherweise betroffenen Produkte und die entsprechende Dokumentation. Ggf. lassen Sie die Haftpflichtversicherung über Ihren Rechtsanwalt informieren.
2. Setzen Sie sich mit Ihrem Vertragspartner in Verbindung (z.B. dem Finanzdienstleistungsinstitut oder der anderweitigen Vertriebsorganisation) und verlangen Sie – ggf. anwaltlich – schriftliche Aufklärung über die derzeitigen Vorgänge.
3. Setzen Sie sich anwaltlich mit den Produktgebern in Verbindung und fragen sie nach dem Wert der jeweils vermittelten Anlage und den möglichen Auswirkungen des Ermittlungsverfahrens auf die künftige Entwicklung.
4. Bereiten Sie die Kommunikation mit dem Kunden sorgfältig vor und führen Sie diese aufgeräumt. Halten Sie sich mit Spekulationen zurück.

5. Bereiten Sie die Abwehr von Ansprüchen durch Anlegeranwälte sorgfältig vor und präsentieren Sie diese dann über Ihren anwaltlichen Bevollmächtigten der VSH. Die Standardvorwürfe sind: Mangelnde Aufklärung über das Totalverlustrisiko, Ungeeignetheit zur Altersvorsorge, angebliche wirtschaftliche Unplausibilität, Nachhaftung, Kick-back und weitere, je produktspezifische Ansatzpunkte. Zu jedem Thema gibt es allerdings auch Rechtsprechung, die dem Berater zu Gute kommt.

Bereiten Sie sich insbesondere darauf vor, sauber zu differenzieren zwischen der Frage der strafbaren Handlungen auf Managementebene (für die Sie als Berater normalerweise nichts können) und etwaigem Aufklärungsverschulden vor Zeichnung.

Verfallen Sie nicht grundlos in Panik. Aktuell sind „nur“ Statusmeldungen von Bedeutung und ist noch nichts Haftungsrelevantes belegt, auch für Sie nicht.

6. Schließen Sie sich mit betroffenen Kollegen für einen konstruktiven Dialog zusammen (und nicht für destruktives Buschtrommeln) und organisieren Sie einen Informationspool bzw. Dataroom.
7. Geben Sie auf gar keinen Fall Informationen an vermeintlich kooperative Anlegeranwälte und diskutieren Sie mit diesen keine mögliche persönliche Haftung. Verraten Sie nicht, ob Sie über eine VSH verfügen.

III. Credo, Ersteinschätzung

Wir helfen den Beratern dabei gerne. Wie Sie wissen, setzen wir uns im Kapitalmarkt für die Belange der Finanzdienstleister, Emittenten und Prospektverantwortlichen ein und werden auch von Haftpflichtversicherern mandatiert. Sie kennen unsere aktuelle Referenzliste quer

durch den Markt und unsere besonderen Einzelprojekte, in welche wir involviert sind, und unsere aktuell erwirkten OLG-Entscheidungen.

Wir möchten nicht die Anleger vertreten, sondern den Finanzdienstleistern helfen, sich erfolgreich gegen nicht selten standardisierte Vorhaltungen von Anlegeranwälten zu verteidigen und im Idealfall noch dem Kunden zu helfen. Um die Interessen der Anleger kümmern sich die Anlegeranwälte schon von ganz allein. Und es gibt dabei durchaus auch einige hervorragende Kollegen (welche nach meiner Einschätzung aber nicht unbedingt Marktschreier sind).

Ich meine, dass die Finanzdienstleister vor dem Hintergrund der aktuellen Gerüchte grundsätzlich gut aus der Angelegenheit heraus kommen werden. Denn immerhin handelte es sich hier um gebundene Berater eines staatlich beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituts und da um noch nicht skandalgeschüttelte Vermögensanlagen. Einen größeren Vertrauenstatbestand kann man für Finanzdienstleister kaum bieten. Abgesehen davon sehe ich bereits im Ansatz keine kausale Haftung der Finanzdienstleister für die nun im Raum stehenden strafrechtlichen Handlungen nach Zeichnung. Alles Weitere ist dann eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Blazek
Rechtsanwalt

